

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/640 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

A. Problem

Die Verwaltungsreform in den Ländern, insbesondere die Aufgabenverlagerung auf nachgeordnete Behörden, soll durch den Gesetzentwurf des Bundesrates erleichtert werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 14/640 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/
CSU und der PDS**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in der aus Drucksache 14/640 ersichtlichen Fassung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch Vermeidung von Doppelarbeit kann der Verwaltungsaufwand beim Vollzug von Bundesgesetzen reduziert werden.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft

Keine

2. Kosten für soziale Sicherungssysteme

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/640 in der aus anliegender Zusammen-
stellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. Februar 2000

Der Innenausschuss

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Dr. Michael Bürsch
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform
in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)
– Drucksache 14/640 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines ... Gesetzes
zur Erleichterung der Verwaltungsreform
in den Ländern
(Zuständigkeitslockerungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil – Änderung von Vorschriften

Artikel 1	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen
Artikel 2	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
Artikel 3	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
Artikel 4	Rasenmäherlärm-Verordnung
Artikel 5	Störfall-Verordnung
Artikel 6	Verordnung über Großfeuerungsanlagen
Artikel 7	Baumaschinenlärm-Verordnung
Artikel 8	Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe
Artikel 9	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Artikel 10	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
Artikel 11	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
Artikel 12	Bundessozialhilfegesetz
Artikel 13	Vereinsgesetz
Artikel 14	<i>Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes</i>
Artikel 15	<i>Gerichtsverfassungsgesetz</i>
Artikel 16	<i>Arbeitsgerichtsgesetz</i>
Artikel 17	<i>Verwaltungsgerichtsordnung</i>
Artikel 18	<i>Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</i>
Artikel 19	<i>Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch</i>
Artikel 20	<i>Unterhaltssicherungsgesetz</i>
Artikel 21	<i>Handwerksordnung</i>
Artikel 22	<i>Außenwirtschaftsgesetz</i>
Artikel 23	<i>Wasserhaushaltsgesetz</i>

**Entwurf eines ... Gesetzes
zur Erleichterung der Verwaltungsreform
in den Ländern
(Zuständigkeitslockerungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil – Änderung von Vorschriften

Artikel 1	unverändert
Artikel 2	unverändert
Artikel 3	unverändert
Artikel 4	unverändert
Artikel 5	unverändert
Artikel 6	unverändert
Artikel 7	unverändert
Artikel 8	unverändert
Artikel 9	unverändert
Artikel 10	unverändert
Artikel 11	unverändert
Artikel 12	unverändert
Artikel 13	unverändert
Artikel 14	Gerichtsverfassungsgesetz
Artikel 15	Verwaltungsgerichtsordnung
Artikel 16	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Artikel 17	Unterhaltssicherungsgesetz
Artikel 18	Außenwirtschaftsgesetz
Artikel 19	Wasserhaushaltsgesetz
Artikel 20	Wassersicherstellungsgesetz
Artikel 21	Waschmittelgesetz
Artikel 22	Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
Artikel 23	Milch- und Fettgesetz

Entwurf

Artikel 24 *Wassersicherstellungsgesetz*Artikel 25 *Waschmittelgesetz*Artikel 26 *Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung*Artikel 27 *Milch- und Fettgesetz*Artikel 28 *Erstes Buch Sozialgesetzbuch*Artikel 29 *Siebtes Buch Sozialgesetzbuch*Artikel 30 *Schwerbehindertengesetz*Artikel 31 *Allgemeines Eisenbahngesetz***Zweiter Teil – Aufhebung von Vorschriften**Artikel 32 *Grundstückverkehrsgesetz*Artikel 33 *Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung***Dritter Teil – Schlußvorschriften**Artikel 34 *Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang*Artikel 35 *Inkrafttreten***Erster Teil****Änderung von Vorschriften****Artikel 1****Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen**

Die Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörde“ die *Worte* „oder der nach Landesrecht zuständigen *Stelle*“ eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörden“ die *Worte* „oder den nach Landesrecht zuständigen *Stellen*“ eingefügt.

Artikel 2**Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen**

In § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörde“ die *Worte* „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 24 **Allgemeines Eisenbahngesetz**Artikel 25 **Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung****entfällt****entfällt****entfällt****entfällt****entfällt****entfällt****entfällt****entfällt****entfällt****Zweiter Teil – Schlußvorschriften**Artikel 26 *Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang*Artikel 27 *Inkrafttreten*

u n v e r ä n d e r t

Artikel 1**Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen**

Die Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörde“ die **Wörter** „oder der nach Landesrecht zuständigen **Behörde**“ eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörden“ die **Wörter** „oder den nach Landesrecht zuständigen **Behörden**“ eingefügt.

Artikel 2**Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen**

In § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörde“ die **Wörter** „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3**Artikel 3****Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte****Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**

In § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörde“ die *Worte* „oder der nach Landesrecht bestimmten *Stelle*“ eingefügt.

In § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörde“ die **Wörter** „oder der nach Landesrecht bestimmten **Behörde**“ eingefügt.

Artikel 4**Artikel 4****Rasenmäherlärm-Verordnung****Rasenmäherlärm-Verordnung**

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörden“ die *Worte* „oder den nach Landesrecht zuständigen *Stellen*“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörden“ die **Wörter** „oder den nach Landesrecht zuständigen **Behörden**“ eingefügt.

Artikel 5**Artikel 5****Störfall-Verordnung****Störfall-Verordnung**

In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den *Worten* „zuständige oberste Landesbehörde“ die *Worte* „oder die nach Landesrecht zuständige *Stelle*“ eingefügt.

In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den **Wörtern** „zuständige oberste Landesbehörde“ die **Wörter** „oder die nach Landesrecht zuständige **Behörde**“ eingefügt.

Artikel 6**Artikel 6****Verordnung über Großfeuerungsanlagen****Verordnung über Großfeuerungsanlagen**

In § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörde“ die *Worte* „oder der nach Landesrecht bestimmten *Behörde*“ eingefügt.

In § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörde“ die **Wörter** „oder der nach Landesrecht bestimmten *Behörde*“ eingefügt.

Artikel 7**Artikel 7****Baumaschinenlärm-Verordnung****Baumaschinenlärm-Verordnung**

§ 7 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörden“ die *Worte* „oder den nach Landesrecht bestimmten *Behörden*“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörden“ die *Worte* „oder die nach Landesrecht bestimmten *Behörden*“ eingefügt.

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörden“ die **Wörter** „oder den nach Landesrecht bestimmten *Behörden*“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörden“ die **Wörter** „oder die nach Landesrecht bestimmten *Behörden*“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 8**Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe**

In § 10 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörde“ die *Worte* „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 9**Bundes-Immissionsschutzgesetz**

§ 40b Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte *Stelle* gibt Verkehrsverbote nach § 40a Abs. 1 durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise als durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen allgemein bekannt.“

Artikel 10**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

In § 21 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörde“ die *Worte* „oder der nach Landesrecht zuständigen *Stelle*“ eingefügt.

Artikel 11**Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung**

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den *Worten* „zuständigen obersten Landesbehörden“ die *Worte* „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 12**Bundessozialhilfegesetz**

In § 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (*BSHG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, *ber.* S. 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landkreise“ die *Worte* „soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird“ eingefügt.

Artikel 8**Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe**

In § 10 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörde“ die **Wörter** „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 9**Bundes-Immissionsschutzgesetz**

§ 40b Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte **Behörde** gibt Verkehrsverbote nach § 40a Abs. 1 durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise als durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen allgemein bekannt.“

Artikel 10**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

In § 21 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörde“ die **Wörter** „oder der nach Landesrecht zuständigen **Behörde**“ eingefügt.

Artikel 11**Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung**

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den **Wörtern** „zuständigen obersten Landesbehörden“ die **Wörter** „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 12**Bundessozialhilfegesetz**

In § 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671)** geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landkreise“ **ein Komma und die Wörter** „soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird; **bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist“ eingefügt.

Artikel 13 Vereinsgesetz

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch ... ,wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden nach den Worten „oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „obersten Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Verbote, für die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eine Landesbehörde zuständig ist, werden nur im amtlichen Mitteilungsblatt des entsprechenden Landes bekanntgemacht.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, bei Verboten einer Landesbehörde spätestens mit der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 14

Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes

§ 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „im Bundesanzeiger“ durch die Worte „in dem amtlichen Mitteilungsblatt, in dem die Verbotsverfügung nach § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes zu veröffentlichen ist,“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 13 Vereinsgesetz

§ 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „obersten Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 15**Artikel 14*****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes***

u n v e r ä n d e r t

Nach § 143 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung den Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 16

entfällt

Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, S. 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten treten

 1. Vertreter von Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind,
 2. bei der Vertretung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst.“
3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 5 werden gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 36 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt oder einer nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Vertretung befugten Person unterzeichnet sein.“

10. § 117 wird wie folgt gefaßt:

„§ 117

„Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung.“

Artikel 17**Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.“

Artikel 18**Gesetz betreffend die Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften**

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Satz 1 werden hinter den Worten „oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
2. In § 63b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „oberste“ gestrichen.
3. In § 64 werden hinter den Worten „seinen Sitz hat,“ die Worte „oder die von ihr mit der Wahrnehmung der Staatsaufsicht beauftragte Stelle“ eingefügt.

Artikel 19**Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch**

Artikel 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

Artikel 15

u n v e r ä n d e r t

entfällt

Artikel 16

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

„(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.“

Artikel 20**Unterhaltssicherungsgesetz**

Dem § 23 Abs. 1 *des Unterhaltssicherungsgesetzes* in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß anstelle der obersten *Landesbehörden die höheren Verwaltungsbehörden* das Einvernehmen *erklären*.“

Artikel 21**Handwerksordnung**

Die Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Verwaltungsbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zuständig ist.“

2. In § 116 wird die Angabe „§ 104 Abs. 3 und § 108 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 80 Satz 2, § 104 Abs. 3, § 106 Abs. 2, § 108 Abs. 6, § 113 Abs. 1 und 4 sowie § 115 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 22**Außenwirtschaftsgesetz**

In § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die *Worte* „der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft“ durch die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten *Stelle*“ ersetzt.

Artikel 23**Wasserhaushaltsgesetz**

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 17**Unterhaltssicherungsgesetz**

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:

1. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass anstelle der obersten **Landesbehörde eine dieser nachgeordnete Verwaltungsbehörde** das Einvernehmen **herstellt**.“

2. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der obersten Landesbehörde“ gestrichen.

entfällt

Artikel 18**Außenwirtschaftsgesetz**

In § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die **Wörter** „der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft“ durch die **Wörter** „der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten **Behörde**“ ersetzt.

Artikel 19

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.
2. In § 36a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 24**Wassersicherstellungsgesetz**

§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225/1817), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde.“

Artikel 25**Waschmittelgesetz**

In § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 2255), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 26**Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

§ 7 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung obliegt der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.“

Artikel 27**Milch- und Fettgesetz**

§ 29 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 20

u n v e r ä n d e r t

Artikel 21

u n v e r ä n d e r t

Artikel 22

u n v e r ä n d e r t

Artikel 23**Milch- und Fettgesetz**

§ 29 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben *nach Landesrecht* auf andere Stellen übertragen.“
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 28**Erstes Buch Sozialgesetzbuch**

In § 24 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Versorgungsstellen“ die Worte „oder die von den Ländern bestimmten Stellen“ eingefügt.

Artikel 29**Siebtes Buch Sozialgesetzbuch**

§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird eingangs wie folgt gefasst:

„Die Unfallversicherungsträger erlassen, soweit keine staatlichen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bestehen, als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über . . .“.

Artikel 30**Schwerbehindertengesetz**

Das Schwerbehindertengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 871-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „nach Landesrecht“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach den Worten „Die zuständige oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
3. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

Artikel 31**Allgemeines Eisenbahngesetz**

In § 6a Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben auf andere **Behörden** übertragen.“
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

entfällt

entfällt

entfällt

Artikel 24**Allgemeines Eisenbahngesetz**

In § 6a Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das

Entwurf

zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die *Worte* „oberste Landesverkehrsbehörde“ durch die *Worte* „von der Landesregierung bestimmte Behörde“ ersetzt.

ZWEITER TEIL**Aufhebung von Vorschriften****Artikel 32****Grundstückverkehrsgesetz**

Das Grundstückverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 33**Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung**

Das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

DRITTER TEIL**Schlussvorschriften****Artikel 34****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1 bis 8, 11, 14 und 26 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 35**Inkrafttreten**

Artikel 32 tritt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die **Wörter** „oberste Landesverkehrsbehörde“ durch die **Wörter** „von der Landesregierung bestimmte Behörde“ ersetzt.

entfällt

entfällt

Artikel 25**Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung**

§ 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird **wie folgt gefasst:**

§ 1 (Errichtung der Versorgungsämter und Landesversorgungsämter)

Die Versorgung der Kriegsofener wird von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.

ZWEITER TEIL**Schlussvorschriften****Artikel 26****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1 bis 8, 11 und 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 27**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Bürsch, Hans-Otto Wilhelm (Mainz), Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Petra Pau

I.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz) auf Drucksache 14/640 wurde in der 45. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1999 dem Innenausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen.

1. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion der PDS keine verfassungsrechtlichen und rechtförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.
2. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., bei Enthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/640 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
3. Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 den Gesetzentwurf in seinen landwirtschaftlich-relevanten Teilen behandelt und einstimmig – bei Enthaltung der Fraktion der PDS – empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.
4. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Maßgabe anzunehmen, in Nr. 27 nach der Ziffer 30 „Nr. 1“ einzufügen.

Der Berichterstatter der Koalitionsfraktion hat in der Ausschusssitzung darum gebeten, in den Bericht des federführenden Ausschusses folgende Ausführungen aufzunehmen:

„Aufgrund des Verzichts auf besondere Verwaltungsbehörden in Artikel 25 (neu) ZLG besteht die Gefahr einer fachlichen Angliederung der Versorgungsverwaltung an andere Behörden, die keine Sozialbehörden mehr sein müssen. Ferner wäre die Dienstaufsicht durch fachfremde andere oberste Landesbehörden anstelle des Sozialministeriums möglich, wobei bei Dauer der Bestand einer hochqualifizierten Fachverwaltung nicht mehr gewährleistet wäre. Es sollte daher im Bericht des Innen-

ausschusses klargestellt werden, dass auch die Dienstaufsicht weiterhin bei der für die Fachaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde (also dem Landessozialministerium) bleibt und die Versorgungsämter als kompetente, fachlich eigenständige Sozialbehörden erhalten bleiben.“

5. Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion der F.D.P., gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/640 anzunehmen.
6. Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/640 abschließend beraten und einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung zur Annahme empfohlen.

II.

Für die Fraktion der CDU/CSU erklärte Abg. **Hans-Otto Wilhelm (Mainz)**, dass seine Fraktion grundsätzlich den Gesetzentwurf begrüße. Mit Bedauern jedoch sei festzustellen, dass die Koalitionsfraktionen mit der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Intentionen nur zögerlich umgehe; sie würden vielmehr nahtlos die Auffassung der Bundesregierung übernehmen. Die Bundesregierung der 13. Legislaturperiode habe bereits eine ähnliche Auffassung vertreten.

Abg. **Dr. Max Stadler** erklärte für die Fraktion der F.D.P., dass sie, nachdem die Abschaffung des Anwaltszwangs in der Arbeitsgerichtsbarkeit keinen Eingang in den Gesetzentwurf finde, diesem zustimmen. Zu bedauern sei, dass der Gesetzentwurf allerdings keine Verlagerung von Aufgaben auf Private eröffne.

Für die Fraktion der SPD erläuterte Abg. **Dr. Michael Bürsch** im Einzelnen die Intentionen des Gesetzentwurfs und betonte, dass diese die Verwaltungsreform in den Ländern beschleunigen werden. Der Gesetzentwurf verfolge eine ähnliche Zielsetzung wie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes auf Drucksache 14/2445.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben für die 28. Sitzung des Innenausschusses am 23. Februar 2000 zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/640 die nachfolgenden Änderungsanträge vorgelegt:

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Innenausschuss

zu dem Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz); Drucksache 14/640

Der Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Erster Teil – Änderung von Vorschriften

Artikel 1 Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen

Artikel 2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen

Artikel 3 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Artikel 4 Rasenmäherlärm-Verordnung

Artikel 5 Störfall-Verordnung

Artikel 6 Verordnung über Großfeuerungsanlagen

Artikel 7 Baumaschinenlärm-Verordnung

Artikel 8 Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe

Artikel 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Artikel 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Artikel 11 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

Artikel 12 Bundessozialhilfegesetz

Artikel 13 Vereinsgesetz

Artikel 14 Gerichtsverfassungsgesetz

Artikel 15 Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 16 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Artikel 17 Unterhaltssicherungsgesetz

Artikel 18 Außenwirtschaftsgesetz

Artikel 19 Wasserhaushaltsgesetz

Artikel 20 Wassersicherstellungsgesetz

Artikel 21 Waschmittelgesetz

Artikel 22 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Artikel 23 Milch- und Fettgesetz

Artikel 24 Allgemeines Eisenbahngesetz

Artikel 25 Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

Zweiter Teil – Schlussvorschriften

Artikel 26 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 27 Inkrafttreten“

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen

Die Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ eingefügt.

2. In § 17 Abs. 3 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden“ eingefügt.“

3. In Artikel 2 werden die Formulierungen „den Worten“ durch „den Wörtern“ und „die Worte“ durch „die Wörter“ ersetzt.“

4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

In § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.“

5. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Rasenmäherlärm-Verordnung

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden“ eingefügt.“

6. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5
Störfall-Verordnung

In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständige oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ eingefügt.

7. In den Artikeln 6, 7 und 8 werden jeweils die Formulierungen „die Worte“ durch „die Wörter“ und „den Worten“ durch „den Wörtern“ ersetzt.“

8. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9
Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 40b Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde gibt Verkehrsverbote nach § 40a Abs. 1 durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise als durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen allgemein bekannt.“

9. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

In § 21 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ eingefügt.“

10. In Artikel 11 werden die Formulierungen „die Worte“ durch „die Wörter“ und „den Worten“ durch „den Wörtern“ ersetzt.

11. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12
Bundessozialhilfegesetz

In § 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landkreise“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird; bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgabe einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist“ eingefügt.“

12. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13
Vereinsgesetz

§ 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ eingefügt.

2. In Satz 3 werden die Wörter „obersten Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.“

13. Der bisherige Artikel 14 entfällt.

14. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 14.

15. Der bisherige Artikel 16 entfällt.

16. Der bisherige Artikel 17 wird Artikel 15.

17. Der bisherige Artikel 18 entfällt.

18. Der bisherige Artikel 19 wird Artikel 16.

19. Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 17; er wird wie folgt gefasst:

„Artikel 17
Unterhaltssicherungsgesetz

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass anstelle der obersten Landesbehörde eine dieser nachgeordnete Verwaltungsbehörde das Einvernehmen herstellt.“

2. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der obersten Landesbehörde“ gestrichen.“

20. Der bisherige Artikel 21 entfällt.

21. Der bisherige Artikel 22 wird Artikel 18; er wird wie folgt gefasst:

„Artikel 18
Außenwirtschaftsgesetz

In § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft“ durch die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Behörde“ ersetzt.“

22. Der bisherige Artikel 23 wird Artikel 19.

23. Der bisherige Artikel 24 wird Artikel 20.

24. Der bisherige Artikel 25 wird Artikel 21.

25. Der bisherige Artikel 26 wird Artikel 22.

26. Der bisherige Artikel 27 wird Artikel 23; er wird wie folgt gefasst:

„Artikel 23

Milch- und Fettgesetz

§ 29 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben auf andere Behörden übertragen.“*
- 2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.“*

27. Die bisherigen Artikel 28, 29 und 30 entfallen.

28. Der bisherige Artikel 31 wird Artikel 24. Die Formulierungen „die Worte“ werden durch „die Wörter“ ersetzt.

29. Die Zwischenüberschrift „Zweiter Teil – Aufhebung von Vorschriften“ entfällt.

30. Der bisherige Artikel 32 entfällt.

31. Der bisherige Artikel 33 wird Artikel 25; er wird wie folgt gefasst:

„Artikel 25

Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung

§ 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

§ 1 (Errichtung der Versorgungsämter und Landesversorgungsämter)

Die Versorgung der Kriegsofener wird von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt. Mehrere Länder könne ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.“

32. Die Zwischenüberschrift „Dritter Teil – Schlussvorschriften“ wird durch die Überschrift „Zweiter Teil – Schlussvorschriften“ ersetzt.

33. Der bisherige Artikel 34 wird Artikel 26; er wird wie folgt gefasst:

„Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 bis 8, 11 und 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.“

34. Der bisherige Artikel 35 wird Artikel 27; er wird wie folgt gefasst:

„Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/640 in der Fassung dieser Änderungsanträge wird auf Ziffer I., 5. verwiesen.

Berlin, den 23. Februar 2000

Dr. Michael Bürsch
Berichtersteller

Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Berichtersteller

Cem Özdemir
Berichtersteller

Dr. Max Stadler
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

